

# RECHTSPFLEGEREGLEMENT

des Schweizerischen Verbandes der Versicherungs-Generalagenten SVVG

Der Vorstand des Schweizerischen Verbandes der Versicherungs-Generalagenten SVVG erlässt gestützt auf Art. 18 und 30 der Statuten sowie Art. 3 der Musterstatuten mit verbindlichem Inhalt das folgende Rechtspflegereglement:

## Schlichtung von Streitigkeiten

### Art. 1. Grundsatz

Die angeschlossenen Verbände sowie der SVVG stellen zur Schlichtung von Streitigkeiten unter ihren Mitgliedern schiedsgerichtliche Schlichtungskommissionen zur Verfügung.

### Art. 2. Zuständigkeit

<sup>2.1.</sup> Die angeschlossenen Verbände schlichten Streitigkeiten unter ihren Mitgliedern sowie zwischen ihren Mitgliedern und Dritten.

<sup>2.2.</sup> Der SVVG schlichtet Streitigkeiten zwischen

- angeschlossenen Verbänden;
- angeschlossenen Verbänden und deren oder anderen Mitgliedern;
- Mitgliedern verschiedener angeschlossener Verbände;
- unter Verbandsmitgliedern und Dritten, soweit nicht ein angeschlossener Verband zuständig ist.

## Aufsicht über die Einhaltung der Standesregeln

### Art. 3. Grundsatz

Die Standesregeln des SVVG sind für alle Mitglieder verbindlich. Widerhandlungen werden durch die Aufsichtskommission beurteilt.

### Art. 4. Zuständigkeit

Die Aufsichtskommission der angeschlossenen Verbände ist für die erstinstanzliche Beurteilung aller Widerhandlungen gegen die Standesregeln zuständig. Sie prüft von Amtes wegen jedes ihr verzeigte, möglicherweise standeswidrige Verhalten. Die Organe des SVVG sowie der angeschlossenen Verbände sind berechtigt und verpflichtet, ihr jedes möglicherweise standeswidrige Verhalten zur Überprüfung zu unterbreiten, von welchem sie Kenntnis erhalten haben.

### Art. 5. Massnahmen

<sup>5.1.</sup> Verstösse gegen die Standesregeln sind unter Berücksichtigung der Schwere, des Verschuldens sowie früherer Massnahmen mit einer der nachstehenden Massnahmen zu ahnden:

1. Ermahnung
2. Verweis
3. Busse bis Fr. 5'000.--
4. Verpflichtung zur Rückvergütung oder Beseitigung standeswidrig erlangter Vorteile
5. Androhung des Ausschlusses
6. Ausschluss, unter Vorbehalt der Zustimmung des zuständigen Organs

- 5.2. Verschiedene Massnahmen können miteinander verbunden werden.
- 5.3. Die Aufsichtskommission kann die Publikation des Entscheides im Verbandsorgan oder dessen Mitteilung an Dritte anordnen.

## Art. 6. Weiterzug

- 6.1. Jeder Beschwerde kann den Entscheid der Aufsichtskommission eines angeschlossenen Verbandes durch eingeschriebenen Brief innert der Frist von zehn Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Aufsichtskommission des SVVG weiterziehen.
- 6.2. Beschwerer ist auch, wer an der Überprüfung des Entscheides durch die Aufsichtskommission zufolge seiner unmittelbaren oder mittelbaren Betroffenheit ein besonderes Interesse hat sowie der Ausschuss des SVVG.
- 6.3. Der Überprüfung durch die Aufsichtskommission des SVVG unterliegen:
  - die Einhaltung eines korrekten Verfahrens;
  - die rechtliche Würdigung des Sachverhaltes;
  - das Mass der Sanktion.
- 6.4. Der Entscheid ist endgültig.

### Gemeinsame Bestimmungen

## Art. 7. Einberufung und Zusammensetzung der Kommissionen

- 7.1. Die Kommissionen werden bei Bedarf ad hoc einberufen.
- 7.2. Die Schlichtungskommission setzt sich aus drei, die Aufsichtskommission aus fünf Mitgliedern des jeweiligen Vorstandes zusammen.
- 7.3. Der jeweils zuständige Vorstand ernennt die Mitglieder der Kommissionen aus seiner Mitte.
- 7.4. Die Mitglieder der Kommission ernennen einen Vorsitzenden. Dieser führt die Verhandlungen und bestimmt zusammen mit dem Protokollführer den Gang des Verfahrens.
- 7.5. Bei der Zusammensetzung der Kommissionen ist einer ausgewogenen Vertretung der Gesellschaften Rechnung zu tragen.

## Art. 8. Unabhängigkeit und Verschwiegenheit

- 8.1. Die Mitglieder der Kommission dürfen zu keiner Partei in einem besonderen Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen.
- 8.2. Die Zusammensetzung der Aufsichtskommission muss dafür Gewähr bieten, dass eine sachliche und objektive Beurteilung möglich ist.
- 8.3. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## Art. 9. Protokoll und Protokollführer

- 9.1. Über den Ablauf des Verfahrens sowie den wesentlichen Gang der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.  
Aussagen von Parteien und Zeugen sind sinngemäss in gekürzter Form festzuhalten.
- 9.2. Protokollführer ist der Geschäftsführer des SVVG.
- 9.3. Er wirkt am ganzen Verfahren mit und hat beratende Stimme.

## Art. 10. Verfahrensregeln

- 10.1. Das Schlichtungsverfahren wird auf Begehren einer Partei angehoben.  
Das Aufsichtsverfahren wird von Amtes wegen oder auf Anzeige eines Interessierten oder zur Anzeige Berechtigten und Verpflichteten hin angehoben.
- 10.2. Das Verfahren findet an Örtlichkeiten statt, wo die Vertraulichkeit gewährleistet ist.  
Ort und Zeitpunkt von Verhandlungen sind interessierten Mitgliedern bekannt zu geben.  
Betroffene, Parteien und Zeugen sind mindestens zehn Tage vor einer Verhandlung schriftlich einzuladen.  
Begründeten Verschiebungsgesuchen ist angemessenen Rechnung zu tragen.
- 10.3. Bleibt eine Partei im Schlichtungsverfahren aus, wird auf Wunsch der anwesenden Partei ein zweiter Termin vorgesehen. Bleibt die Partei auch zu diesem zweiten Termin aus, wird das Verfahren als erfolglos abgeschlossen.  
Bleibt der Betroffene im Aufsichtsverfahren der Verhandlung unentschuldigt fern, wird das Verfahren grundsätzlich in seiner Abwesenheit fortgesetzt. Die Kommission kann ausnahmsweise das Verfahren vertagen und einen neuen Termin festlegen.
- 10.4. Den Betroffenen und Parteien wird in angemessener Weise in schriftlicher oder mündlicher Form das rechtliche Gehör gewährt.  
Bleibt ein Betroffener oder eine Partei trotz rechtzeitiger Einladung einer Verhandlung unentschuldigt fern, wird Verzicht auf das rechtliche Gehör angenommen.
- 10.5. Die Betroffenen und Parteien sind befugt, über bestrittene Sachverhalte eine Beweisführung zu beantragen. Beweismittel sind Urkunden, Zeugen und Parteibefragung.
- 10.6. Über die Zulassung und Abnahme von Beweisen beschliesst die Kommission endgültig.
- 10.7. Die Schlichtungskommission ist befugt, die Aufsichtskommission verpflichtet, den relevanten Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären.
- 10.8. Die Verhandlungen sind für Mitglieder des SVVG öffentlich.
- 10.9. Die Urteilsberatung ist geheim.
- 10.10. Die Schlichtungskommission ist bemüht, den Rechtsfrieden unter den Parteien wiederum herzustellen. Sie hält eine Einigung in einem schriftlichen Vergleich fest. Dieser wird durch alle Parteien sowie den Vorsitzenden der Kommission und den Protokollführer unterzeichnet.  
Wird keine Einigung erzielt, hält dies die Schlichtungskommission im Protokoll fest und schliesst das Verfahren.  
Den Parteien ist es diesfalls unbenommen, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.
- 10.11. Die Aufsichtskommission fällt einen Entscheid und spricht im Falle einer Verletzung der Standesregeln eine Massnahme aus.  
Der Entscheid wird schriftlich unter Hinweis auf einen möglichen Weiterzug abgegeben und öffentlich im Sinne von Ziffer 10.8. hiavor mündlich kurz begründet.  
Beschwerde sind befugt, gegen Erstattung einer Kostenpauschale von CHF 500.00 eine schriftliche Begründung zu verlangen.

geschlossen worden.

Es tritt sofort in Kraft.

---

Eric Veya, Präsident

---

Lothar Arnold, Vizepräsident

Anmerkung: Es wurde im Interesse der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet.